

AGB – Noble Portfolio +finomet

Einleitung

Noble Portfolio +finomet ist eine Leistung der Noble BC GmbH (nachfolgend „Noble BC“) bezüglich Technologie- und Seltenerdmetallen (nachfolgend zusammen „Technologiemetalle“), die noch an keiner Börse gehandelt werden.

Noble Portfolio +finomet gibt dem Kunden¹ die Möglichkeit, die ausgewählten Technologiemetalle Rhenium, Germanium, Gallium, Indium, Hafnium, Neodymoxid, Dysprosumoxid, Gadoliniumoxid, Terbiumoxid und Scandiumoxid zu erwerben und in einer ge- und versicherten Sammelverwahrung lagern zu lassen und diese gegebenenfalls wieder zu verkaufen oder sich ausliefern zu lassen. Die Noble BC erbringt in diesem Zusammenhang keine Finanzdienstleistungen, insbesondere keine Anlagenberatung und/oder Vermögensberatung.

Um den Handel der Technologiemetalle für den Kunden so transparent wie möglich zu gestalten und bedienfreundlicher zu machen, bildet die Noble BC alle für den Kunden wesentlichen Handelsaktivitäten in Zusammenarbeit mit der Finomet GmbH auf der Gnosis Blockchain ab.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen Noble BC und dem Kunden im Rahmen des Noble Portfolio +Finomet-Angebots. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur, wenn und soweit Noble BC deren Geltung im Einzelfall zugestimmt hat. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen werden digital gespeichert und sind auf Nachfrage bei Noble BC jederzeit einsehbar.

2. Vertragsgegenstand und Blockchain-basierte Nachweise

- 2.1 Ein Noble Portfolio +finomet-Vertrag darf von dem Kunden nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Noble BC abgeschlossen werden, Vertragsschlüsse auf fremde Rechnung sind unzulässig. Der Kunde erwirbt von Noble BC Technologiemetalle, die sodann in ge- und versicherten Räumen entgeltlich für den Kunden verwahrt werden. Die für den Kunden gekauften Technologiemetalle werden in Zoll- oder Umsatzsteuerfreilagern innerhalb Deutschlands und der Schweiz verwahrt. Noble BC verwahrt das Technologiemetall zusammen mit dem in ihrem Besitz befindlichen Metallbestand in einem Sammelbestand und verschafft dem Kunden Eigentum an dem gekauften Technologiemetallen, indem Noble BC ihm Miteigentum nach Bruchteilen an dem Sammelbestand einräumt.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vereinbarung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

- 2.2 Da dem Kunden bei Einlagerung Miteigentum nach Bruchteilen eingeräumt wird und das Gewicht des Sammelbestands einer Metallart in einer Lagerstätte in der Einheit Gramm, bzw. Kilogramm messbar ist und das Gewicht der für den jeweiligen Kunden eingebrachten Metallmenge zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in den Sammelbestand ebenfalls messbar ist, ermittelt Noble BC den Miteigentumsanteil des Kunden nach Bruchteilen bei Einbringung in den jeweiligen Sammelbestand auf Basis der Einheiten Gramm und Kilogramm des jeweiligen Metalls und weist dem Kunden dessen jeweiligen Miteigentumsanteil nach Bruchteilen als Gramm/Kilogramm, aus. Der Bestand wird tagesaktuell erfasst und kann auch Bruchteile eines Gramms ausmachen. Er wird bis auf acht Stellen hinter dem Komma ausgewiesen.
- 2.3 Noble BC führt für jeden Kunden ein Verzeichnis über den Miteigentumsanteil des Kunden an dem betreffenden Metall-Sammelbestand, und ein Miteigentümergeverzeichnis über den gesamten Metall-Sammelbestand mit Hilfe der Plattform der Finomet GmbH. Die Noble BC nutzt hierfür Nachweiszertifikate, die auf der von der Finomet GmbH, Fidicinstraße 15, 10965 Berlin, email: info@finomet.de, betriebenen digitalen Plattform (nachfolgend "Finomet-Plattform") als Eintrag, d.h. sogenannter kryptographischer Token, in einem Blockchain-basierten Nachweisregister erzeugt und gesichert sind. Die Finomet-Plattform bildet hier die Gesamtheit der angebotenen technischen Infrastruktur, einschließlich Backend-System, Nachweisregister, LagerApp und etwaige hiermit verbundene oder in Zusammenhang stehenden Unterstützungs- und Schnittstellensysteme.
- 2.4 Für den Zeitraum der Nutzung der Finomet-Plattform repräsentieren die Nachweiszertifikate die Einlagerung von Metall in einem gesonderten Bereich des Lagers, der ausschließlich für Technologiemetalle zur Verfügung steht, die im Nachweisregister registriert sind (nachfolgend "Blockchainlager"). Die Nachweiszertifikate repräsentieren keinen Herausgabeanspruch auf das Metall. Jeweils ein Nachweiszertifikat repräsentiert ein Gramm des im Blockchainlager verwahrten Metalls. Nach Einlagerung von Metall für den Kunden und entsprechender Bestätigung des Blockchainlagers veranlasst Noble BC die Zuweisung von Nachweiszertifikaten zu einer dem Kunden zugeordneten Wallet, d.h. einer digitalen Briefftasche. Nachweiszertifikate werden jeweils in der Anzahl zugeordnet, die der Menge des vom Kunden erworbenen Metalls entspricht. Im Fall einer Beendigung des Vertrages zwischen Noble BC und dem Betreiber des Blockchainlagers ist die Noble BC berechtigt, die Löschung und ggf. Neuerzeugung der Nachweiszertifikate zu veranlassen.
- 2.5 Die Noble BC gewährt dem Kunden einen Lesezugriff auf die ihm zugeordnete Wallet. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt
- auf die Wallet und den darin gespeicherten Private Key zuzugreifen, der für Änderungen der Zuweisung der Nachweiszertifikate erforderlich ist;
 - eine eigene Wallet zu nutzen;
 - Rechtsgeschäfte mit Dritten oder Verfügungen vorzunehmen, die sich auf die Nachweiszertifikate beziehen;
 - das Blockchainlager zu betreten.
- 2.6 Die Verpflichtung von Noble BC beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Beschaffung und Verwahrung sowie gegebenenfalls den Verkauf oder die Auslieferung der Technologiemetalle. Die Technologiemetalle sind der Gattung nach geschuldet und in

mittlerer Art und Güte zu leisten. Eine weitergehende Verpflichtung, z.B. zur Beratung im Hinblick auf den Erwerb und/oder den Verkauf von Technologiemetallen oder die wirtschaftliche Nutzung der verwahrten Technologiemetalle wird von Noble BC nicht geschuldet.

3. Kosten

Mit Abschluss und bei Ausführung des Noble Portfolio+Finomet-Vertrags fallen für den Kunden Einrichtungskosten, Kosten für die Wallet und Lagerkosten an. Diese reduzieren den Betrag, in dessen Gegenwert für den Kunden nach der von ihm geleisteten Zahlung Technologiemetalle gekauft und eingelagert wird.

3.1 **Einrichtungskosten.** Für die Einrichtung, den Betrieb und Verwaltung des Noble Portfolio +Finomet sind vom Kunden an Noble BC Kosten in Höhe von 7,5 %, bezogen auf den vom Kunden eingezahlten Betrag (nachfolgend „Investitionssumme“) an Noble BC zu zahlen. Die Einrichtungskosten werden auf jede Einzahlung erhoben und insoweit von der Investitionssumme abgezogen. Für den nach Abzug der Einrichtungskosten verbleibenden Nettobetrag werden für den Kauf der Technologiemetalle verwendet; die Möglichkeit eines weiteren Abzugs nach Ziffer 3.2 bleibt hiervon unberührt.

3.2 **Erweiterte Einrichtungskosten für den ratierlichen Kauf.** Beabsichtigt der Kunde die Technologiemetalle ratierlich zu kaufen, können beim Kaufvorgang neben den Einrichtungskosten unter Ziffer 3.1 erweiterte Einrichtungskosten für die ersten 12 Monate für den Kunden anfallen.

Die Höhe der erweiterten Einrichtungskosten richtet sich nach der Höhe der monatlichen Rate, für die der Kunde Technologiemetalle zu beziehen beabsichtigt. Die konkrete Höhe für die vom Kunden zu zahlenden erweiterten Einrichtungskosten wird im Metallkaufvertrag vereinbart.

Auf alle Einzahlungen des Kunden werden vom nach Abzug der Einrichtungskosten gem. Ziffer 3.2 verbleibenden Nettobetrag 70 % für die erweiterten Einrichtungskosten und 30 % für den Erwerb von Technologiemetallen verwendet, bis die erweiterten Einrichtungskosten vollständig beglichen sind. Nach der vollständigen Begleichung der erweiterten Einrichtungskosten werden von den Einzahlungen des Kunden lediglich noch die Einrichtungskosten gemäß Ziffer 3.1 abgezogen und der verbleibende Nettobetrag in vollem Umfang zum für den Erwerb von Technologiemetallen verwendet. Die Regelung der Ziffer 8.5 gilt entsprechend.

3.3 Die Preise (aus Sicht von Noble BC) für den An- und Verkauf der einzelnen Technologiemetalle sind tagesaktuell auf der Website www.Noble-BC.de abruf- und einsehbar. Die ausgewiesenen Preise beziehen sich auf den Metallpreis pro Gramm, exklusive der Einrichtungskosten. Maßgeblich für die Preisfindung ist der Zahlungseingang gem. Ziffer 4.8 – 4.9 dieser Vertragsbedingungen.

3.4 **Lagerkosten.** Für die Verwahrung der eingelagerten Technologiemetalle schuldet der Kunde Noble BC pro Quartal Lagerkosten in Höhe von 0,50%, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von 19%, bezogen auf den Wert des vom Kunden für dieses Quartal durchschnittlich eingelagerten Gesamtbestands an Technologiemetallen (nachfolgend „Nettoinventarwert“).

Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der eingelagerten Waren ist der jeweils zum Ende eines Handelstages von der Website www.Noble-BC.de veröffentlichte Verkaufspreis.

3.4.1 Der Kunde hat beim **Einmalkauf** die Möglichkeit zwischen den zwei nachfolgenden Abrechnungsmodalitäten zu wählen:

3.4.2 **Lagerkosten in EURO.** Die Kosten sind von dem Kunden an Noble BC quartalsweise am Ende des Abrechnungszeitraums auf Rechnungsstellung per E-Mail hin zu zahlen. Bei Beendigung der Verwahrung innerhalb eines Quartals erfolgt die Rechnungsstellung pro rata mit dem Beendigungstag als Bezugstag für die Bemessungsgrundlage und Abrechnungstermin.

3.4.3 **Lagerkosten in Metall.** Der Kunde ermächtigt Noble BC, quartalsweise nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums von jeder für den Kunden verwahrten Metallart Technologiemetalle in der zur Begleichung der Lagerkosten erforderlichen zu vereinnahmen, wobei für die Ermittlung der erforderlichen Menge der auf der Website <https://noble-bc.de/preise> veröffentlichte Verkaufspreis zum Ende des ersten Handelstages, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt, maßgeblich ist. Der Kunde überträgt Noble BC hierzu Eigentum an dem betreffenden Metall, indem er Noble BC Miteigentum nach Bruchteilen an dem im Besitz von Noble BC befindlichen Sammelbestand einräumt und seinen hieran bestehenden Herausgabeanspruch an Noble BC abtritt. Der Kunde und Noble BC sind sich bereits jetzt über den Eigentumsübergang und die Abtretung des Herausgabeanspruches einig. Insoweit ermächtigt der Kunde Noble BC, die für die Begleichung der Lagerkosten zu vereinnahmende Menge des Technologiemetalls aus dem für den Kunden geführten Verzeichnis auszutragen. Mit der Austragung ist der Eigentumsübergang vollzogen. Vereinnahmt werden die Technologiemetalle entsprechend ihrem Verhältnis, in dem sie für den Kunden verwahrt wurden. Der Kunde und Noble BC sind sich über den Eigentumsübergang einig. Der Versand der Lagerkostenabrechnung erfolgt quartalsweise. Wird der gesamte Metallbestand vor Ablauf des Jahres auf Weisung des Kunden aus der Verwahrung abgezogen, erfolgt die Abrechnung der Lagerkosten pro rata zum Beendigungszeitpunkt.

3.4.4. Im Falle eines **ratierlichen Warenkaufs** werden die **Lagerkosten** ausschließlich in **Metall** vereinnahmt. Eine Begleichung in EURO ist nicht möglich.

3.5 **Kosten für die Wallet.** Weiter entstehen laufende Kosten für die Nutzung der Wallet, als digitale Brieftasche für die Tokens i.H.v. 3,- €, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von 19%, pro Monat. Diese Kosten sind von dem Kunden an Noble BC auf quartalsweise Rechnungsstellung per E-Mail hin zu zahlen, bei unterjähriger Beendigung des Vertragsverhältnisses pro rata.

4. **Vertragsschluss**

4.1 Die Angabe der auf www.Noble-BC.de abrufbaren An- und Verkaufspreise der Noble BC sind stets freibleibend und unverbindlich.

Der Kunde gibt mittels des Bestellantragformulars eine Aufforderung zur Angebotserstellung an Noble BC ab („Invitatio ad Offerendum“). Der Kunde gibt in diesem

- Formular an, welche Technologiemetalle er beabsichtigt zu kaufen und welche Investitionssumme, einschließlich der Einrichtungskosten, er aufwenden möchte.
- 4.2 Die Noble BC übermittelt auf Grundlage dieser Aufforderung ein rechtsverbindliches Angebot an den Kunden auf Abschluss eines Noble Portfolio +finomet - Vertrages. Dieses Angebot kann der Kunde binnen der im Angebot genannten Annahmefrist durch Mitteilung an Noble BC in Textform oder durch Zahlung annehmen. In diesem Fall kommt ein Vertrag zwischen dem Kunden und Noble BC zustande. Erfolgt keine fristgerechte Annahme, erlischt das Angebot und es kommt kein Vertrag zustande.
 - 4.3 Die Höhe der An- und Verkaufspreise der jeweiligen Technologiemetalle, die dem Angebot der Noble BC zum Abschluss eines Vertrags betreffend Noble Portfolio +finomet zugrunde liegen, sind auf der Webseite www.Noble-BC.de in der Gewichtseinheit pro Gramm ausgewiesen und jederzeit abrufbar. Die Höhe der Einrichtungskosten wird gleichfalls im Angebot ausgewiesen.
 - 4.4 Noble BC hält sich für drei (3) Tage an das Angebot gebunden.
 - 4.5 Der Kunde kann das Angebot innerhalb von 3 Tagen annehmen, indem er dieses entweder direkt per Email bestätigt oder die Investitionssumme bzw. – bei einem ratierlichen Kauf – die erste Rate innerhalb der Frist einahlt.
 - 4.6 Die Zahlung der Investitionssumme ist sofort mit Vertragsabschluss fällig, mithin sobald der Kunde das Angebot der Noble BC angenommen hat. Der Kunde ist zur Vorleistung verpflichtet. Zahlt der Kunde trotz Fälligkeit des Verkaufspreises und der Einrichtungskosten nicht oder nicht vollständig, ist Noble BC nicht verpflichtet, die ihr obliegende Leistung zu erbringen.
 - 4.7 Ein ratierlicher, regelmäßig wiederkehrender Warenkauf kann ausschließlich durch Lastschriftzug beglichen werden. Hierzu ist der Kunde verpflichtet, Noble BC ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Eine Überweisung oder ein Dauerauftrag des Kunden ist aus systemtechnischen Gründen bei wiederkehrendem Warenkauf nicht möglich.
 - 4.8 Für die Menge an Technologiemetallen (in Kilogramm und Gramm), welche der Kunde bei Kauf erhält, ist der am Tag des Zahlungseingangs gültige Bezugspreis von Noble BC maßgeblich. Fällt der Tag des Zahlungseingangs auf denselben Tag, an dem die Preisliste aktualisiert wird, ist der aktualisierte Preis maßgeblich. Die jeweiligen Bezugspreise sind jederzeit auf der Website <https://noble-bc.de/preise> abruf- und einsehbar.
 - 4.9 Abweichend von Ziffer 4.8 erfolgt die Mengenfeststellung bei einem ratierlichen, regelmäßig wiederkehrenden Warenkauf stets am 6. eines Monats. Als entscheidender Referenztag für die Feststellung der jeweiligen Menge gilt Ziffer 4.9. Allerdings wird die Menge an Technologiemetallen, die der Kunde für die jeweilige Zahlungsrate erhält, immer am 60. Tag nach dem Eingang der entsprechenden Zahlungsrate als Token übertragen.
 - 4.10 Im Fall einer Teilzahlung, bzw. einer Zahlung in Tranchen ist der Tag für den Bezugspreis der Technologiemetalle maßgeblich, an dem die jeweilige Tranche auf dem Konto der Noble BC eingegangen ist.
 - 4.11 Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.
 - 4.12 Der Kunde hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die von ihm im Registrierungsprozess angegebene Daten, insbesondere die Daten zur eigenen Person und die Emailadresse, wahrheitsgemäß und zutreffend sind. Anderenfalls kann kein wirksamer Vertrag

geschlossen werden.

5. Dynamisierung der Kaufrate („Dynamisierte Kaufrate“)

Dynamische Kaufrate bezieht sich auf eine schrittweise prozentuale Erhöhung der Kaufraten, die zur Anpassung an Inflation oder zur Bescheinigung des Vermögensaufbaus dient. Der Kunde hat die Möglichkeit, die vereinbarte Kaufrate gemäß der nachfolgenden Bedingungen durch entsprechende Mitteilung anzupassen.

- 5.1 Die Anpassung der Kaufrate ist in drei Schritten möglich: in **5%**, in **10%** und **individuell**.
- 5.2 Die Anpassung der Kaufrate darf nicht häufiger als einmal alle 12 Monate erfolgen.
- 5.3 Die schriftliche Mitteilung, über die in Ziffer 5.1 genannte Anpassungsoption der Kaufrate, muss 14 Tage im Voraus an Noble BC übermittelt werden. Die Anpassung erfolgt sodann nach schriftlicher Bestätigung durch die Noble BC und findet mit der nächstmöglichen Kaufrate Berücksichtigung.
- 5.4 Die Anpassung der Kaufrate hat keinen Einfluss auf andere Bestimmungen dieses Vertrags und unterliegt weiterhin den vereinbarten Konditionen und Bedingungen.

6. Belehrung über das Fehlen eines Widerrufsrechts des Kunden beim Kauf von Technologiemetallen

Gemäß § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB besteht für Verbraucher kein Widerrufsrecht, da der Vertrag zwischen dem Kunden und Noble BC die Lieferung von Technologiemetallen zum Gegenstand hat, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die Noble BC keinen Einfluss hat und die innerhalb einer Widerrufsfrist auftreten können. Ein Widerrufsrecht besteht auch nicht für Kunden, die keine Verbraucher sind.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden und Datenschutz

- 7.1 Die Vertragssprache ist deutsch. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, Noble BC die für den Vertragsschluss und -abwicklung vorzulegenden Urkunden und Dokumente in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen, insbesondere Ausweisdokumente für eine Legitimation des Kunden. Soweit der Kunde andere fremdsprachige Urkunden und Dokumente vorlegt, ist Noble BC berechtigt, diese zurückzuweisen und von dem Kunden die Vorlage einer von einem vereidigten Übersetzer gefertigten und beglaubigten deutsch- oder englischsprachigen Übersetzung zu verlangen.
- 7.2 Zur Durchführung der Vertragsbeziehung mit Noble BC sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von Noble BC müssen persönliche Daten des Kunden erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Einzelheiten dazu regelt die gesonderte Datenschutzvereinbarung von Noble BC mit dem Kunden.

8. Kaufabwicklung und Zahlungsmethode

- 8.1 Nimmt der Kunde das von Noble BC getätigte Angebot an (vorstehende Ziffer 4 dieser Vertragsbedingungen), hat er den im jeweiligen Angebot genannten Betrag unverzüglich auf das in dem Angebot angegebene Einzahlungskonto von Noble BC zu überweisen.
- 8.2 Nach dem Eingang der Kundenzahlung auf dem Einzahlungskonto von Noble BC, erwirbt Noble BC die entsprechende Menge an Technologiemetallen bei seinen Lieferanten.

Technologiemetalle werden ausschließlich in kompletten handels- und industrieüblichen Gebindegrößen oder „Chargen“ gekauft, die dem Qualitätsstandard der Industrie entsprechen.

- 8.3 Soweit Käufe von Technologiemetallen aus einem wichtigen, nicht von Noble BC zu vertretenden Grund (insbesondere die Aussetzung des Handels oder fehlende Kaufmöglichkeit aus anderen Gründen) nicht im Einklang mit den vorstehenden Ziffern 4. dieser AGB spätestens binnen zwei Werktagen nach Eingang der Zahlung des Kunden möglich sein sollten, findet der Kauf zum nächstmöglichen Termin statt. Verzögert sich die Kaufmöglichkeit um mehr als fünf deutsche Handelstage nach Eingang der Kundenzahlung, wird Noble BC mit dem Kunden Rücksprache halten, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren.
- 8.4 Noble BC bestätigt dem Kunden über die Finomet-Plattform die Beschaffung und Einlagerung der jeweiligen Metallmenge zu dem Bezugspreis am Stichtag des Eingangs seiner Zahlung auf dem Konto von Noble BC als Gutschrift der zu Miteigentum nach Bruchteilen erworbenen Technologiemetalle (Tokenisierungsprozess).
- 8.5 Bei dem ratierlichen Warenkauf werden aus systemtechnischen Gründen die erworbenen Technologiemetalle erst nach Ablauf von 60 Tagen gutgeschrieben, bzw. tokenisiert.
- 8.6 Die von Noble BC für den Kunden erworbenen Technologiemetalle werden zusammen mit den übrigen im Besitz von Noble BC befindlichen Technologiemetallen in gesicherten Räumen der vorstehend in Ziffer 2 genannten jeweiligen Zoll- oder Umsatzsteuerfreilagern eingelagert und zu einem Sammelbestand zusammengefasst. Noble BC überträgt dem Kunden Eigentum an dem gekauften Metall, indem Noble BC ihm Miteigentum nach Bruchteilen an dem im (mittelbaren) Besitz von Noble BC befindlichen Sammelbestand einräumt. Der Kunde und Noble BC sind sich bereits jetzt über den Eigentumsübergang einig.
- 8.7 Die jeweils erworbenen Miteigentumsanteile der Technologiemetalle werden dem Verzeichnis des Kunden im Blockchainlager nach Gewicht gutgeschrieben und können auch einen Bruchteil einer Gewichtseinheit ausmachen. Das Gewicht der Technologiemetalle wird auf acht Stellen hinter dem Komma angegeben. Das gutgeschriebene Gewicht ist für die Bestimmung des Miteigentum-Bruchteils am Gesamtbestand der eingelagerten Technologiemetalle maßgebend. Der mittelbare Besitz des Kunden an der erworbenen Menge der Technologiemetalle wird dadurch eingeräumt, dass diese Menge für den Kunden über Blockchain basierte Nachweise (siehe hierzu Ziffer 2.1 ff. dieser AGB) geführten Verzeichnis gutgeschrieben wird.
- 8.8 Im Fall einer Rücklastschrift, mangels kundenseitiger Kontodeckung, ist Noble BC berechtigt, die ihr entstandenen Kosten, inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 2,50 € dem Kunden aufzuerlegen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Noble BC keine oder geringere Kosten entstanden sind.

9. Sammelverwahrung

- 9.1 Eine Verwahrung von Technologiemetallen im Rahmen des Noble Portfolio +finomet-

Vertragsverhältnisses kann nur als Bruchteilseigentum in Sammelverwahrung erfolgen. Der Kunde erklärt sich mit seinem Noble Portfolio +finomet-Antrag („Bestellformular“) ausdrücklich mit einer Sammelverwahrung der von Noble BC für ihn erworbenen Technologiemetalle mit anderen Technologiemetallen einverstanden, die Noble BC für andere Kunden oder für sich selbst verwahrt bzw. verwahren lässt.

- 9.2 Der Kunde ermächtigt Noble BC, die jeweiligen Metallbestände den in Ziffer 2. erläuterten Zoll- oder Umsatzsteuerfreilagern (nachfolgend „Drittverwahrer“ genannt) zur Verwahrung anzuvertrauen. Noble BC klärt den Drittverwahrer dabei darüber auf, dass der betreffende Metallbestand nicht Noble BC gehört, sondern für den Kunden verwahrt wird. Noble BC stellt im Verhältnis zu dem Drittverwahrer vertraglich sicher, dass der Drittverwahrer an dem betreffenden Metallbestand ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen kann, die mit Bezug auf die Verwahrung des Sammel-Metallbestandes entstanden sind.
- 9.3 Das Recht auf eine Einzel-Verwahrung unter Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft ist – auch mit Wirkung über den Tod des Kunden hinaus – dauerhaft ausgeschlossen. Die mit dem Kunden durch Einbeziehung dieser AGB getroffenen Vereinbarungen gelten auch mit Wirkung gegenüber Rechtsnachfolgern des Kunden. Die gesetzlichen Regelungen der §§ 742, 744 bis 746, 747 Satz 2 BGB sind ausgeschlossen, insbesondere erfolgt keine gemeinschaftliche Verwaltung durch die Bruchteilsgemeinschaft. Da von Noble BC nur eine Sammelverwahrung im Rahmen des Noble Portfolio +finomet angeboten wird, gilt ein Verlangen des Kunden auf (teilweise) Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft gleichzeitig als teilweise Kündigung des Verwahrverhältnis mit Noble BC. Der Kunde kann bei (teilweiser) Kündigung die entsprechende Metallmenge verkaufen oder Auslieferung gem. nachstehender Ziffer 13. dieser Vertragsbedingungen verlangen.
- 9.4 Noble BC ist berechtigt, aus dem jeweiligen Metallsammelbestand jedem Kunden die ihm gebührende Menge der Technologiemetalle auszuliefern oder die ihm selbst gebührende Menge der Technologiemetalle zu entnehmen, ohne dass es hierzu der Zustimmung der übrigen Kunden bedarf.
- 9.5 Der Kunde und Noble BC sind nicht berechtigt, die für den Kunden eingelagerten Technologiemetalle an Dritte zu verleihen.
- 9.6 Dem Kunden steht im Falle einer Insolvenz von Noble BC ein Aussonderungsrecht zu.
- 9.7 Noble BC erhebt die durch die Sammelverwahrung entstehenden Lagerkosten gem. vorstehender Ziffer 3. dieser AGB durch quartalsweise Rechnungsstellung auf Grundlage des Nettoinventarwerts der vom Kunden eingelagerten Technologiemetalle.

10. Erweitertes Pfandrecht

- 10.1 Der Kunde räumt Noble BC hiermit ein Pfandrecht an allen für ihn verwahrten Technologiemetallen ein. Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche von Noble BC im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.
- 10.2 Noble BC ist zur Verwertung der verpfändeten Technologiemetallen berechtigt, wenn der Kunde seinen fälligen Verbindlichkeiten trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und

Androhung der Verwertung nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat Noble BC die Wahl, Noble BC wird jedoch bei der Auswahl auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

- 10.3 Noble BC ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen von Noble BC gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt. Ziffer 10.2 Satz 2 gilt bei einer Freigabe von Sicherheiten entsprechend.

11. Verfügungsrecht über den Miteigentums-Bruchteil

Dem Kunden steht das gesetzliche Recht zu, eigenständig über seinen Miteigentums-Bruchteil am Sammelbestand der Technologiemetalle zu verfügen, ihn insbesondere ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle einer Übertragung den neuen Eigentümer darauf hinzuweisen, dass dieser von Noble BC eine Auslieferung der Technologiemetalle gem. nachstehender Ziffer 13 verlangen oder mit Noble BC einen eigenen Noble Portfolio +finomet-Vertrag bezüglich der Verwahrung und/oder bezüglich eines etwaigen Rückkaufs abschließen kann. Dem Kunden bleibt es unbenommen seine in seinem Bestand befindlichen Metalle gem. Ziffer 13 dieser AGB auch an einen Dritten zu verkaufen. Der Kunde hat Noble BC unverzüglich nach Vornahme einer Verfügung in Textform von deren Art und Umfang zu unterrichten.

12. Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Noble Portfolio +finomet-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 12.2 Der Kunde kann den Noble Portfolio +finomet-Vertrag entweder ganz oder auch nur teilweise bezüglich der Verwahrung einer Teilmenge der für ihn verwahrten Technologiemetalle mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Er hat dann die Wahl, die Technologiemetalle entweder an Noble BC durch Annahme eines auf Wunsch des Kunden von Noble BC gegebenenfalls unterbreiteten Rückkaufsangebots zu verkaufen, an einen Dritten zu verkaufen oder eine physische Auslieferung der Technologiemetalle zu verlangen. Zu keiner Zeit ist die Noble BC jedoch verpflichtet, dem Kunden ein Kaufangebot zu unterbreiten und Technologiemetalle von dem Kunden anzukaufen.
- 12.3 Beide Parteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten, jeweils zum Quartalsende ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 12.4 Noble BC ist zur Kündigung seinerseits nur berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist insbesondere dann gegeben, wenn
- die Technologiemetalle beim Lieferanten aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer Gründe, die Noble BC nicht zu vertreten hat, nicht bezogen werden können,
 - der Kunde falsche Angaben im Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss macht,
 - der Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Geldwäschegesetz (GwG) verstößt,
 - der Kunde Noble BC vorsätzlich schädigt oder zu schädigen versucht,

- zwischen dem Kunden und Noble BC keine Einigung über eine von Noble BC gewünschte Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. Ziffer 16 dieser AGB zustande kommt,
- in mindestens zwei Fällen der Kaufbetrag über die SEPA-Lastschrift mangels Deckung nicht erfolgt.

12.5 Jede Kündigung, auch eine Teilkündigung, muss in Textform erfolgen.

12.6 Im Fall der Unwirksamkeit oder (Teil-) Beendigung des „Noble Portfolio +finomet“- Vertrags mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, veranlasst die Noble BC die Löschung der entsprechenden Nachweiszertifikate.

13. Verkauf oder Auslieferung nach (Teil-) Kündigung

13.1 Der Kunde kann die seiner (Teil-) Kündigung entsprechende Technologiemetallmenge an einen Dritten verkaufen und/oder an sich oder einen Dritten ausliefern lassen. Im Falle der (Teil-)Kündigung und im Fall des (Teil-) Verkaufs des Technologiemetalls veranlasst Noble BC die Löschung der hiervon betroffenen Nachweiszertifikate.

Im Falle eines Verkaufs der Technologiemetalle an einen Dritten wird der Anteil des eingelagerten Metalls des Kunden innerhalb einer Frist von 14 Tagen zur Abholung bereitgestellt. Den Weitertransport, bzw. Abverkauf zum Dritten hat der kündigende Kunde selbst zu verantworten sowie die anfallenden Kosten (für Abholung und Transport) selbst zu tragen. Es können nur handelsübliche Chargen und ihr Vielfaches bereitgestellt werden. Sollte der Kunde weniger Technologiemetalle im Bestand haben als die nachfolgend in Ziffer 13.2 aufgeführten handelsüblichen Chargen, gelten die dortigen Regelungen entsprechend.

Im Falle einer Metallauslieferung, die nicht an ein Zollfreilager erfolgt, wird Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe von 19% fällig, d.h. der Kunde muss die Metallmenge zu dem zum Auslieferungsdatum geltenden Preis versteuern. Weiterhin hat der Kunde durch eine Auslieferung etwaig anfallende Zölle, Transportversicherung und -kosten zu zahlen.

13.2 **Physische Auslieferung.** Im Falle einer (Teil-)Kündigung hat der kündigende Kunde die Möglichkeit anstelle eines vorstehend beschriebenen eventuellen Verkaufs der Technologiemetalle an Noble BC die physische Auslieferung der ihm aus dem betreffenden Sammelbestand seinem Verzeichnis gutgeschriebene Technologiemetalle zu verlangen. Eine physische Auslieferung kann nur in folgenden handelsüblichen Gewichtseinheiten und deren Vielfachen erfolgen:

für Rhenium: 11,34 kg	für Germanium: 25 kg
für Gallium: 20 kg	für Indium: 20 kg
für Hafnium: 35 kg	für Dysprosiumoxid 10 kg
für Neodymoxid: 50 kg	für Gadoliniumoxid: 50 kg
für Terbiumoxid: 25 kg	für Scandiumoxid: 25 kg

Technologiemetalle sind stets nur in ganzen Chargen handelbar. Soweit die dem Verzeichnis gutgeschriebene Menge von Technologiemetallen des Kunden die jeweiligen handelsüblichen Gewichtseinheiten nicht erreicht, kann der Kunde nach Absprache mit Noble BC im Einzelfall entweder von Noble BC weiteres Metall erwerben, um auf die jeweilige handelsübliche Gewichtseinheit aufzufüllen oder der Gegenwert des verbleibenden Metall-(Rest-)Guthabens, das betragsmäßig die Auslieferung in der handelsüblichen Gewichtseinheit nicht zulässt, wird in Geld auf das vom Kunden zu benennende Bankkonto überwiesen. Bezugszeitpunkt für den Gegenwert ist dabei der Ankaufspreis von Noble BC an dem Tag, an dem der Kunde Noble BC in Textform den Wunsch zur Auszahlung des Gegenwerts des Restgutachtens mitgeteilt hat. Die jeweiligen Ankaufspreise sind jederzeit auf der Website www.noble-bc.de/preise abruf- und einsehbar.

- 13.3 Auf den vom Kunden in Textform mitgeteilten Auslieferungswunsch hin wird Noble BC eine Auslieferung der Metallmenge binnen drei Bankarbeitstagen nach Eingang der Mitteilung bei Noble BC veranlassen. Bei einer gewünschten physischen Auslieferung der Technologiemetalle hat der Kunde die Technologiemetalle bei dem Drittverwahrer abzuholen oder abholen zu lassen und trägt von dem Lager des Drittverwahrers ab alle Transport- oder Versicherungskosten. Die ausgelieferte (Teil-) Menge an Technologiemetallen wird aus dem Verzeichnis des Kunden ausgetragen.

14. Kursentwicklung und Preisschwankungen bei Technologiemetallen

Die Kursentwicklung der Technologiemetalle richtet sich generell nach dem Angebots- und Nachfrageverhalten der Marktteilnehmer in diesem speziellen Marktsegment. Die Technologiemetalle können mitunter erheblichen Preisschwankungen unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Technologiemetalle werden z.Zt. in US-\$ gehandelt. Es besteht somit ebenfalls ein Wechselkursrisiko.

15. Haftung

- 15.1 Noble BC haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 15.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet Noble BC nur bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Höhe der Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 15.3 Für mittelbare oder Folgeschäden ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 15.4 Die für den Kunden eingelagerten Technologiemetalle sind zu jedem Zeitpunkt zum jeweils aktuellen Wiederbeschaffungswert gegen Einbruchdiebstahl, Feuer, Vandalismus, Sturm und Hagel versichert. Schäden oder Verluste an den eingelagerten Technologiemetallen durch Kriege oder vergleichbare Ereignisse sind demgegenüber nicht kalkulierbare und nicht versicherbare Risiken. Die Versicherung erstreckt sich daher ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse,

Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

- 15.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für gegebene Garantien, Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Ansprüche aus Produkthaftung.

16. Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 16.1 Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder einer erheblichen Änderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, so kann Noble BC unter angemessener Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen den Kunden auffordern, der Anpassung zuzustimmen.
- 16.2 Sollte keine Einigung zwischen dem Verwahrer und dem Kunden über eine Anpassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande kommen, steht Noble BC ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Noble Portfolio +finomet-Vertrages zu.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die gesetzlichen Vorgaben zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendung zwingender Vorschriften des Staates, in dem Kunden in ihrer Eigenschaft als Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bleiben unberührt.
- 17.2 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 17.3 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Noble BC.

Stand: 01.01.2024